

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Januar 1976

Nummer 2

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2003	18. 12. 1975	RdErl. d. Finanzministers Vorschriften über die Einrichtung und Benutzung dienstlicher Fernmeldeanlagen (Dienstanschlußvorschriften)	26
233	3. 12. 1975	RdErl. d. Finanzministers Richtlinien für beschleunigte Vergabe bei Baumaßnahmen im Rahmen konjunkturpolitischer Sofortprogramme (RiVSP NW 1975)	26
233	8. 12. 1975	RdErl. d. Finanzministers Überarbeitung der VOL	27
2371	5. 12. 1975	RdErl. d. Innenministers Beitragsfreie Unfallversicherung der Bauarbeiten an Kleinsiedlungen	27
78141	8. 12. 1975	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Besiedlungsgebühren in der ländlichen Siedlung	27
7831	12. 12. 1975	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Verwaltungsvorschriften zur Viehseuchenverordnung zum Schutz gegen die Tollwut	28
814	25. 11. 1975	Richtlinien über die Gewährung von Beihilfen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaues, die von Maßnahmen im Sinne des Artikels 56 § 2 des Montanunionvertrages betroffen werden	29
8300	4. 12. 1975	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bundesversorgungsgesetz (BVG); Kostenübernahme für Hilfeleistungen bei der Heimdialyse	29
923	27. 11. 1975	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Anhör der Wegeunterhaltungspflichtigen bei Anträgen auf Erteilung von Genehmigungen zur Einrichtung und zum Betrieb von Linienverkehren mit Kraftomnibussen, Oberleitungsomnibussen und Straßenbahnen	30
923	28. 11. 1975	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Interzonaler Gelegenheitsverkehr; Erteilung von Fahrerlaubnissen an Unternehmer des gewerblichen Straßenpersonenverkehrs.	30
923	29. 11. 1975	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Beteiligung „anderer Stellen“ an den Anhörverfahren nach der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Land vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473)	30
9231	28. 11. 1975	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Verkehr mit Kraftdroschken (Taxen) und Mietwagen nach §§ 47, 49 PBefG; Erteilung von Ausnahmegenehmigungen von den Vorschriften des § 19 Abs. 2, 3, 4 und 5 BOKraft	30
9231	29. 11. 1975	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen (§ 46 PBefG) – Verkehr mit Kraftdroschken (Taxen) und Mietwagen (§§ 47, 49 Abs. 4 PBefG) –; 1.1 Auslegung der Vorschrift des § 39 Abs. 2 BOKraft; 1.2 Ausrüstung und Beschaffenheit der Fahrzeuge; 1.3 Besitz der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung; 1.4 Erteilung von Ausnahmegenehmigungen von Vorschriften der BOKraft	30

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
9. 12. 1975	Bek. – Honorarkonsulat der Republik Senegal, Köln.	30
9. 12. 1975	Bek. – Ungültigkeit Konsularischer Ausweise	30
17. 12. 1975	Bek. – Griechisches Generalkonsulat, Dortmund.	30
17. 12. 1975	Bek. – Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps	30
	Innenminister	
9. 12. 1975	RdErl. – Bestellung von Mitgliedern mit beratender Stimme in Ausschüssen gem. §§ 42 Abs. 1 GO und 32 Abs. 3 Kreisordnung	31
10. 12. 1975	RdErl. – Abkürzungen für Gesetze, Rechtsverordnungen und Allgemeine Verwaltungsvorschriften des Bundes	31
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
8. 12. 1975	Bek. – Ungültigkeit von Dienstaussweisen	31
8. 12. 1975	Bek. – Ungültigkeit von Dienstaussweisen	31
16. 12. 1975	RdErl. – Ausführung des Titels XI – Gewerbezentralregister – der Gewerbeordnung	31

I.

2003

Vorschriften über die Einrichtung und Benutzung dienstlicher Fernmeldeanlagen (Dienstanschlußvorschriften)

RdErl. d. Finanzministers v. 18. 12. 1975 – B 2740 – 0.1.1 – IV A 4

Mein RdErl. v. 16. 2. 1967 (SMBL. NW. 2003) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister mit Wirkung vom 1. 2. 1976 wie folgt geändert:

1. In Nummer 2.22 werden die Worte „Nr. 4 des RdErl. des Finanzministers vom 27. 12. 1972 (SMBL. NW. 641)“ ersetzt durch die Worte „Nr. 5 meines RdErl. v. 15. 9. 1975 (SMBL. NW. 6410)“.
2. Nummer 2.4 Satz 7 bis 9 erhält folgende Fassung:
Die Gebühren sind von dem erstattungspflichtigen Verwaltungsangehörigen in kurzen Abständen, mindestens jedoch einmal monatlich, zu erheben. Sie können – abweichend von § 70 LHO – auch zunächst durch eine Stelle außerhalb der Kasse oder Zahlstelle angenommen werden; in diesem Fall ist der Gesamtbetrag an die zuständige Kasse oder Zahlstelle weiterzuleiten. Die Nachweisung über die Gebühren ist der förmlichen Annahmeanordnung als begründende Anlage beizufügen oder, sofern eine allgemeine Annahmeanordnung erteilt ist, mit der Bescheinigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit zu versehen und nach der Eintragung des Gesamtbetrages in die Haushaltsüberwachungsliste der Kasse als Rechnungsbeleg zu übergeben.
3. In Nummer 2.52 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:
Eine Erstattung nach den Buchstaben a) und b) erhalten nur Beamte der Besoldungsgruppen A 1 bis A 11, vergleichbare Angestellte sowie Arbeiter; Nummer 2.56 bleibt unberührt.
4. Nummer 2.56 erhält folgende Fassung:
Verwaltungsangehörige können
 - a) bei Diensthauptanschlüssen die vollen Gebühren nach Nr. 2.52 Satz 1 Buchstaben a) und b) erhalten,
 - b) bei Dienstnebenanschlüssen von der Entrichtung der Beträge nach Nr. 2.53 Satz 1 Buchstaben a) und b) befreit werden,
 wenn sie nachweislich den Fernsprechananschluß privat nicht benutzen. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte nachgeordnete Behörde.
5. In Nummer 3.1 Satz 1 werden die Worte „Titel 513 (ab Haushaltsjahr 1975 Titel 5131)“ ersetzt durch die Worte „Titel 5131“.
6. In Nummer 3.2 Satz 2 werden die Worte „Titels 513 (ab Haushaltsjahr 1975 Titel 5131)“ ersetzt durch die Worte „Titels 5131“.
7. In Nummer 4 wird vor Satz 1 folgender Satz eingefügt:
Ausnahmen von den Dienstanschlußvorschriften im Einzelfall bedürfen der Zustimmung des Finanzministers.

– MBL. NW. 1976 S. 26.

233

Richtlinien für beschleunigte Vergabe bei Baumaßnahmen im Rahmen konjunkturpolitischer Sofortprogramme (RIVSP NW 1975)

RdErl. d. Finanzministers v. 3. 12. 1975 – 01088 A – 22 – II B 4

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Richtlinien sind bei der Vergabe von Bauleistungen für solche Baumaßnahmen anzuwenden, die nach Mitteilung der obersten technischen Instanz an die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz in ein konjunkturpolitisches Sofortprogramm aufgenommen worden sind. Sie dienen dazu, die Auftragserteilung soweit wie möglich zu beschleunigen.

Sofern sich – beispielsweise durch die Bildung von Investitionsschwerpunkten – Besonderheiten ergeben, werden die erforderlichen Regelungen – insbesondere hinsichtlich des Vergabeverfahrens – jeweils in der Mitteilung der obersten technischen Instanz festgelegt.

- 1.2. Die Baudienststellen haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit alle erforderlichen Maßnahmen so zu treffen, daß bei Zuweisung der Ausgabemittel und/oder Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen die Aufträge an die Unternehmen unverzüglich erteilt werden können.

Die Schaffung der erforderlichen Voraussetzungen für den Beginn der Baumaßnahmen nach Nr. 2.3 des RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 20. 3. 1970 (SMBL. NW. 236) sind nach Möglichkeit zu beschleunigen.

2. Zuständigkeit der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz

Im Interesse einer Beschleunigung des Vergabeverfahrens kann die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz bis zur Auftragserteilung auf ihre Mitwirkung nach der Zuständigkeitsregelung des Vergabehandbuchs „Zuständigkeiten“ – VHB NW Teil I – verzichten, soweit dies erforderlich und vertretbar ist.

3. Wahl der Vergabeart

- 3.1. In der Regel ist gemäß § 3 Nr. 3 VOB/A bzw. § 3 Nr. 1 VOL/A öffentlich auszuschreiben. Kann jedoch durch die Wahl einer anderen Vergabeart die Auftragserteilung wesentlich beschleunigt werden, so darf beschränkt ausgeschreiben oder in besonderen Fällen auch freihändig vergeben werden.
- 3.2. Bei der Vergabe von Anschlußaufträgen ist das Erfordernis der Geringfügigkeit nicht eng auszulegen.

4. Aufforderung zur Angebotsabgabe

Zur Angebotsabgabe ist unverzüglich aufzufordern, sobald die Verdingungsunterlagen vollständig zusammengestellt sind. Abweichend von Nr. 2.38 des RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 20. 3. 1970 und von der Richtlinie zu § 16 VOB/A VHB NW ist nicht zu warten, bis die Ausgabemittel zugewiesen und/oder Verpflichtungsermächtigungen erteilt worden sind. In diesen Fällen ist in die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots – EVM (B/K/L)A – folgender Hinweis aufzunehmen:

„Es wird besonders darauf hingewiesen, daß zur Beschleunigung der Vergabe schon jetzt zur Angebotsabgabe aufgefordert wird, obwohl die Ausgabemittel noch nicht zugewiesen sind. Es besteht daher die Möglichkeit, daß der Auftrag nicht wie vorgesehen vergeben werden kann.“

5. Fristen

- 5.1. Die Angebotsfristen sollen so kurz wie möglich bemessen werden. Die Mindestfristen nach § 18 VOB/A sind einzuhalten. Voraussetzung für eine knappe Bemessung der Angebotsfristen ist u. a., daß durch entsprechende Gestaltung der Verdingungsunterlagen der evtl. erforderliche Zeitaufwand der Bieter für Baustellenbesichtigungen oder Beschaffung von Unterlagen möglichst gering gehalten wird.

- 5.2. Zuschlags-(Binde-)fristen sind möglichst kurz zu bemessen.

Längere Zuschlagsfristen als von höchstens 24 Tagen nach § 19 Nr. 2 VOB/A können ausnahmsweise zur Bindung der Bieter an ihr Angebot festgelegt werden, wenn die Zuweisung der Ausgabemittel und/oder die Erteilung einer Verpflichtungsermächtigung erst nach Ablauf dieser Frist zu erwarten ist. In der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots – EVM (B/K/L)A – ist in derartigen Fällen der Grund für die Länge der Zuschlagsfrist zu erläutern.

Fehlen hinreichende Anhaltspunkte für die Bemessung der Zuschlagsfrist – etwa weil der Zeitpunkt einer Entscheidung über die Zuweisung der Ausgabemittel und/oder die Erteilung einer Verpflichtungsermächtigung noch nicht bekannt ist – kann in die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots – EVM (B/K/L)A – folgender Hinweis aufgenommen werden:

„Es bleibt vorbehalten, die Zuschlags-(Binde-)frist im Einvernehmen mit Ihnen zu verlängern, wenn sich die Zuweisung der Ausgabemittel länger als vorgesehen verzögert.“

6. Prüfung und Wertung der Angebote

Prüfung und Wertung der Angebote sind unbeschadet der gebotenen Sorgfalt zu beschleunigen.

Zur Vereinfachung der Angebotsprüfung und -wertung können Angebote, die insbesondere wegen der Höhe der geforderten Preise nicht in die engere Wahl kommen (§ 25 Nr. 2 Abs. 2 VOB/A) bzw. unwirtschaftlich sind (§ 24 Nr. 3 VOL/A), ohne weitere Prüfung ausgeschieden werden. Das gleiche gilt für Angebote von Bietern, von denen zweifelsfrei feststeht, daß sie ungeeignet sind (§ 2 Nr. 1 Satz 1 VOB/A, § 2 Nr. 1 Satz 1 VOL/A). In die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots – EVM (B/K/L) A – ist folgender Hinweis aufzunehmen:

„Um die Auftragserteilung zu beschleunigen, wird von der Prüfung und Wertung solcher Angebote von vornherein abgesehen, die wegen der Höhe des geforderten Preises (Angebotssumme) nicht in die engere Wahl kommen; es wird daher empfohlen, der rechnerischen Richtigkeit des Angebots besondere Aufmerksamkeit zu widmen.“

7. Vergabe nach den EWG-Richtlinien

Der Gem. RdErl. d. Finanzministers, d. Innenministers, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 10. 12. 1974 (SMBl. NW. 233) bleibt unberührt.

– MBl. NW. 1976 S. 26.

233

Überarbeitung der VOL

RdErl. d. Finanzministers v. 8. 12. 1975 –
01081 – 1 – II B 4

Der RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 21. 7. 1960 (SMBl. NW. 233) wird wie folgt geändert:

Die Überschrift wird gestrichen und stattdessen „Anwendung der VOL“ gesetzt.

Die Absätze 1 und 2 entfallen.

Der Absatz 3 beginnt mit den Worten „Ich mache darauf aufmerksam, daß ...“

In Absatz 4 werden die Worte „Sonderdrucke können ... anzugeben ist.“ gestrichen.

Die Absätze 5 und 6 entfallen.

Die Anlage entfällt.

– MBl. NW. 1976 S. 27.

2371

Beitragsfreie Unfallversicherung der Bauarbeiten an Kleinsiedlungen

RdErl. d. Innenministers v. 5. 12. 1975 –
VI B 3 – 5.022 – 2755/75

Der RdErl. v. 4. 5. 1959 (SMBl. NW. 2371) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1976 S. 27.

78141

Besiedlungsgebühren in der ländlichen Siedlung

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 8. 12. 1975 – III B 2 – 205 – 3221

1 Allgemeines

Zur Berechnung der Besiedlungsgebühren bei Maßnahmen der ländlichen Siedlung nach meinen RdErl. v. 15. 5. 1960, 29. 1. 1964, 22. 12. 1965 und 25. 3. 1971 (SMBl. NW. 78141) wird folgendes bestimmt:

2 Besiedlungsgebühren in Nebenerwerbssiedlungsverfahren der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen

Dem Siedlungsunternehmen steht für seine Mitwirkung im Siedlungsverfahren eine Besiedlungsgebühr zu. Die Besiedlungsgebühr besteht aus der Gebühr für die Verwaltungsleistungen und dem Architekten- und Ingenieurhonorar.

2.1 Gebühr für die Verwaltungsleistungen

2.1.1 Bei Neusiedlungsverfahren beträgt die Gebühr für die Verwaltungsleistungen 6000,- DM je Nebenerwerbsstelle. Sie ist um 10 v. H. zu kürzen, wenn der Siedler bei Einleitung des Siedlungsverfahrens bereits Eigentümer des zu besiedelnden Grundstücks ist.

Beim Kauf von Nebenerwerbsstellen nach meinen RdErl. v. 29. 1. 1964 und 22. 12. 1965 (SMBl. NW. 78141) beträgt die Gebühr für die Verwaltungsleistungen 2000,- DM je Nebenerwerbsstelle.

2.1.2 Soweit bei der Auslegung von Siedlerstellen für Vertriebene und Flüchtlinge aufgrund der Richtlinien des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Gewährung von Beihilfen für die Vorbereitung, Durchführung und Sicherung der Eingliederung vom 26. 10. 1954 (MinBl. BML. S. 292) in der Fassung vom 15. 7. 1964 (MinBl. BML. S. 207), zuletzt geändert durch Richtlinien vom 28. 5. 1973 (MinBl. BML. S. 56), und meiner RdErl. v. 30. 7. 1960 und 21. 8. 1963 (lfd. Nr. 34 und 55 der Anlagen zu meinem RdErl. v. 18. 6. 1963 (n. v.) – V 270 – 6137 – SMBl. NW. 78141) Bearbeitungsgebühren aus Bundes- und Landesmitteln gewährt werden, sind diese auf die Gebühr nach Nummer 2.1.1 anzurechnen.

2.2 Architektenhonorar

Für die in einem Siedlungsverfahren durchzuführenden Hochbaumaßnahmen ist das Architektenhonorar nach der Anlage zur Verordnung PR Nr. 66/50 über die Gebühren für Architekten (GOA 1950), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 1974 (BAnz. 134 S. 1), zu ermitteln. Dabei ist folgendes zu beachten:

2.2.1 Erhöhen sich die Baukosten nach der Bewilligung der Siedlungsmittel, so dürfen unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 1 und 2 GOA 1950 die Ansätze für die Berechnung des Honorars, die bei der Bewilligung der Siedlungsmittel zugrunde lagen, nur geändert werden, wenn mit der Erhöhung der Baukosten eine entsprechende Mehrleistung verbunden ist.

2.2.2 In der Regel ist bei der Honorarabrechnung die Bauklasse III (§ 7 GOA 1950) zugrunde zu legen.

Die Bauklasse IV (§ 7 GOA 1950) ist nur dann anzuerkennen, wenn anhand von Belegen eindeutig nachgewiesen wird, daß ein entsprechendes Ausbauverhältnis gemäß § 8 GOA 1950 vorliegt.

2.2.3 Der Ansatz von Umsatzsteuer bei der Berechnung des Architektenhonorars ist nicht anzuerkennen. In den Gebühren der GOA 1950 ist die Umsatzsteuer enthalten.

2.2.4 § 12 Abs. 3 GOA 1950 ist bei allen Wiederholungen zu beachten. Insbesondere ist darauf zu achten, daß bei Trägereverfahren die Wiederholungsgebühren für die einzelnen Häuser berücksichtigt werden.

2.2.5 Auslagen (Nebenkosten) gemäß § 33 Nrn. 1 und 2 GOA werden nicht erstattet, es sei denn, die entsprechenden Leistungen werden von einem durch das Siedlungsunternehmen herangezogenen freischaffenden Architekten erbracht und von diesem nachgewiesen. Ebenso können Reisekosten gemäß § 33 Nr. 3 GOA nicht in Rechnung gestellt werden, es sei denn, daß zwischen Siedlungsunternehmen und Architekten eine entsprechende Vereinbarung ausdrücklich getroffen worden ist.

Das Gesamthonorar des Architekten muß aus der dem Siedlungsunternehmen zufließenden Gebühr gedeckt werden.

2.3 Ingenieurhonorar

Für die in einem Siedlungsverfahren durchzuführenden Tiefbaumaßnahmen und sonstigen Ingenieurleistungen ist das Ingenieurhonorar nach der Gebührenordnung der Ingenieure in der Fassung 1937/50 zu ermitteln. Nummer 2 des RdErl. d. Innenministers v. 22. 1. 1975 (SMBl. NW. 2370) und die dort festgesetzten Vergü-

tungssätze sowie die Nummer 2.2.5 dieses RdErl. finden entsprechende Anwendung.

2.4 Architekten- und Ingenieurhonorar beim Kauf von Nebenerwerbsstellen

Werden im Zusammenhang mit dem Kauf einer Nebenerwerbsstelle erforderliche Baumaßnahmen unter Mitwirkung des Siedlungsunternehmens durchgeführt, finden die Nummern 2.2 und 2.3 entsprechende Anwendung.

3 Gebühr bei Barverkäufen

Bei Barverkäufen, die zur Verbilligung des Siedlungsverfahrens beitragen, kann eine Gebühr von 5 v. H. des von der Siedlungsbehörde gebilligten Verkaufspreises gewährt werden.

4 Besiedlungsgebühr in Nebenerwerbssiedlungsverfahren mit Einschaltung einer Wohnungsbaugenossenschaft

In den Neusiedlungsverfahren, in die Wohnungsbaugenossenschaften eingeschaltet sind, besteht die Besiedlungsgebühr ebenfalls aus der Gebühr für die Verwaltungsleistungen und dem Architekten- und Ingenieurhonorar.

4.1 Gebühr für die Verwaltungsleistungen

4.1.1 Die Gebühr für die Verwaltungsleistungen beträgt 5500,- DM je Nebenerwerbsstelle. Sie ist um 10 v. H. zu kürzen, wenn der Siedler bei Einleitung des Siedlungsverfahrens bereits Eigentümer des zu besiedelnden Grundstückes ist. Von der Gebühr stehen $\frac{1}{3}$ dem mitwirkenden Siedlungsunternehmen und $\frac{2}{3}$ der eingeschalteten Wohnungsbaugenossenschaft zu.

4.1.2 Hinsichtlich des dem mitwirkenden Siedlungsunternehmen zustehenden Anteils an der Gebühr für die Verwaltungsleistungen findet Nummer 2.1.2 Anwendung.

4.2 Architekten- und Ingenieurhonorar

Hinsichtlich der Architekten- und Ingenieurhonorare und deren Berechnung finden Nummern 2.2 und 2.3 entsprechende Anwendung.

5 Nachweis der Besiedlungsgebühren

Die Besiedlungsgebühren und die Bearbeitungsgebühren gemäß Nummer 2.1.2 sind im Finanzierungsplan gesondert auszuweisen. Dem Finanzierungsplan ist eine nach der Gebühr für die Verwaltungsleistungen und den Architekten- und Ingenieurhonoraren aufgegliederte Gebührenaufstellung beizufügen.

6 Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 1976 in Kraft, und zwar in Neusiedlungsverfahren, wenn mit dem Hochbau nach diesem Zeitpunkt begonnen wird und beim Kauf von Nebenerwerbsstellen, wenn der Antrag auf Bewilligung der Mittel bei der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank noch nicht eingereicht ist.

Bei der Berechnung der Besiedlungsgebühren bei Maßnahmen der ländlichen Siedlung nach den in Nummer 1 genannten RdErl. sind, wenn mit dem Hochbau vor dem 1. 1. 1976 begonnen bzw. der Antrag auf Bewilligung der Mittel vor diesem Zeitpunkt bei der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank eingereicht worden ist, weiterhin Nr. 63 und 74 der Anlagen zu meinem RdErl. v. 18. 6. 1963 (n. v.) – V 270 – 6137 (SMBI. NW. 78141) und mein RdErl. v. 8. 5. 1974 (n. v.) – III B 2 – 205 – 3221 – anzuwenden.

– MBI. NW. 1976 S. 27.

7831

Verwaltungsvorschriften zur Viehseuchenverordnung zum Schutz gegen die Tollwut

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 12. 12. 1975 – I C 2 – 2120 – 7355

1 Die Jagdausübungsberechtigten, deren Jagdbezirk in einem durch Wildtollwut gefährdeten Bezirk liegt, sind von

der Kreisordnungsbehörde auf die Vorschrift, daß Füchse durch vermehrten Abschluß oder durch Begasung der Baue zu töten sind, durch Einzelverfügung hinzuweisen. Sie sind dabei aufzufordern, den vermehrten Abschluß vorzunehmen und sofort die Lage aller ihnen bekannten Fuchsbaue anzuzeigen. Gegebenenfalls ist auf die Verpflichtung, den mit der Begasung beauftragten Personen die Baue zu zeigen (§ 2), hinzuweisen. Mit der Verfügung ist gleichzeitig die unschädliche Beseitigung der erlegten Füchse – bis auf die für die Gewährung der Unkostenentschädigung abzuliefernde Lunte – anzuordnen. Als unschädliche Beseitigung kommen in Frage:

- a) Ablieferung an eine Tierkörperbeseitigungsanstalt,
- b) soweit die Bodenbeschaffenheit es zuläßt, ein 50 Zentimeter tiefes Vergraben.

Erlegte Füchse sind mit Plastikhandschuhen anzufassen.

Der Jagdausübungsberechtigte hat jeden in seinem Bezirk die Jagd Ausübenden anzuhalten, entsprechend zu verfahren.

Bei der Jagd verwendete Hunde müssen gegen Tollwut schutzgeimpft sein. In die Verfügung ist ein Hinweis auf die Vorschrift des § 3 (Ordnungswidrigkeiten) aufzunehmen. Kommen die Jagdausübungsberechtigten den Anordnungen (Verwaltungsakt) nicht nach, so ist zu prüfen, ob Zwangsmaßnahmen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG. NW.) vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 236), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), – SGV. NW. 2010 – in Betracht kommen.

2 Für jeden in einem nach § 12 der Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut vom 13. März 1970 (BGBl. I S. 289), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. November 1975 (BGBl. I S. 2851), gebildeten gefährdeten Bezirk erlegten Fuchs wird unter der Voraussetzung, daß die Lunte in einer verschlossenen Plastiktüte gegen Bescheinigung an die für den Erlegungsjagdbezirk zuständige örtliche Ordnungsbehörde innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluß abgeliefert worden ist, eine Unkostenentschädigung von 50,- DM von der Kreiskasse als Regierungskasse gezahlt. Die Kosten sind von den Regierungspräsidenten aus Einzelplan 10 Kapitel 1002 Titel 52277 „Veterinärbehördliche Zwecke“ zu übernehmen. Die abgelieferten Lunte sind bis zur Abholung durch die Tierkörperbeseitigungsanstalt so aufzubewahren, daß eine Gefahr der Übertragung der Tollwut nicht besteht. Die örtliche Ordnungsbehörde hat eine Liste über die in jedem Jagdbezirk erlegten Füchse zu führen. Falls sich Zweifel darüber ergeben, ob die Zahl der erlegten Füchse dem tatsächlichen Fuchsbestand in dem betreffenden Jagdbezirk entspricht, ist beim Kreisjagdberater oder Hegeringleiter eine Stellungnahme einzuholen. Beim Vorliegen eines offensichtlichen Mißverhältnisses ist die Unkostenentschädigung nicht auszuzahlen.

3 Die Kreisordnungsbehörde hat die Lage der Baue festzustellen und auf Karten (1:10000), die auf dem neuesten Stand zu halten sind, einzuzichnen. Jeder Meldung über das Vorhandensein von Fuchsbaue ist nachzugehen. Zur Feststellung der Lage der Baue sind neben den Jagdausübungsberechtigten alle, die beruflich darüber Kenntnis erlangen (z. B. Forstleute, Waldarbeiter), zu befragen.

4 Die Begasung ist von der Kreisordnungsbehörde unter fachlicher Leitung des Amtstierarztes in Zusammenarbeit mit der unteren Jagdbehörde und den jagdlichen Organisationen von beauftragten Personen (Begasungstrupps) möglichst während der Ranzzeit, spätestens aber bis zum 15. April, durchzuführen. Die begasten Baue sind zweimal jeweils nach vier bis sechs Wochen zu kontrollieren und, wenn sie wieder geöffnet oder befahren sind, zusammen mit nachgemeldeten Baue erneut zu begasen. Es ist darauf zu achten, daß vom Dach befahrene Baue nicht begast werden. Für entsprechenden Unfallschutz und Belehrung der beauftragten Personen ist Sorge zu tragen. Zur Begasung sind zyanwasserstoffhaltige Präparate zu verwenden. Die Kosten der Begasung sind von den Regierungspräsidenten aus Einzelplan 10 Kapitel 10 02 Titel 52277 „Veterinärbehördliche Zwecke“ zu übernehmen.

5 Die Bevölkerung ist bei jeder Gelegenheit auf die Gefahr und den Umfang der Seuche hinzuweisen. Der Presse sind über jede Feststellung der Tollwut, besonders bei nutzbaren Haustieren, ausführliche Berichte, wenn möglich mit

Bildern, über die gemachten Ermittlungen anzubieten. Die Jagdausübungsberechtigten sind über die Kreisgruppe des Landesjagdverbandes von jeder Feststellung der Tollwut unter Angabe der näheren Umstände zu unterrichten.

- MBl. NW. 1976 S. 28.

814

**Richtlinien
über die Gewährung von Beihilfen
aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen
für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaues,
die von Maßnahmen im Sinne des Artikels 56 § 2
des Montanunionvertrages betroffen werden
Vom 25. November 1975**

Die Richtlinien der Landesregierung vom 3. Mai 1966 (SMBl. NW. 814) werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Abschnitte 3.24, 3.25 und 3.26 fallen weg.
2. Die bisherigen Abschnitte 3.27, 3.28 und 3.29 werden 3.24, 3.25 und 3.26.
3. Im Abschnitt 3.24 Satz 2 werden die Worte „nach Abschnitt 3.26“ durch das Wort „bereits“ ersetzt.
4. Im Abschnitt 3.24 erhält Satz 3 folgende Fassung:
„Für Arbeitnehmer, die am Tage der Bekanntmachung des Erlasses des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 7. Mai 1973 durch die Bundesanstalt für Arbeit keine Lohnbeihilfe beziehen, weil entweder der Förderungszeitraum abgelaufen ist oder wegen der Höhe des neuen Nettoarbeitsentgelts und der Leistungen im Sinne des Abschnitts 3.21 Sätze 6 und 7 kein auszuzahlender Betrag mehr verbleibt, wird auf Antrag eine Neuberechnung nach Maßgabe des Satzes 1 vorgenommen.“
5. Im Abschnitt 3.25 Sätze 1 und 2 wird die Zahl „3,27“ durch die Zahl „3,24“ ersetzt.
6. In den Abschnitten 3.25 Satz 3 und 3.26 Satz 3 wird der Satzteil „Satz 2“ durch „Satz 3“, im Abschnitt 3.26 Satz 2 die Zahl „3,28“ durch die Zahl „3,25“ ersetzt.
7. Nach Abschnitt 3.26 wird folgender Abschnitt 3.27 eingefügt:
„3,27 Im Hinblick auf den Erlaß des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 20. Mai 1975 (Bundesanzeiger Nr. 97 vom 31. Mai 1975) kann abweichend von Abschnitt 3.21 Satz 3 in den Fällen, in denen der Bemessungszeitraum nach § 112 AFG überwiegend vor dem 1. Mai 1974 liegt, die Lohnbeihilfe frühestens vom 1. Mai 1974 an und längstens bis zum Ablauf von 24 Monaten seit der Entlassung des Arbeitnehmers in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen 100,3 v. H. des letzten im Bergbau bezogenen Nettoarbeitsentgelts und dem Nettoarbeitsentgelt aus der geringer entlohten Tätigkeit gewährt werden. In den Fällen, in denen die Lohnbeihilfe nach Abschnitt 3.26 erhöht wurde, wird die nach diesem Abschnitt in Betracht kommende Höchstgrenze um die Zahl 10,3 heraufgesetzt.
Abschnitt 3.24 Satz 3 ist sinngemäß anzuwenden.
Abschnitt 3.21 Sätze 1, 2, 4 und 5 gilt entsprechend.“
8. Im Abschnitt 3.31 wird die Zahl „3,29“ durch die Zahl „3,27“ ersetzt.
9. Abschnitt 3.22 erhält folgende Fassung:
„§ 9 Abs. 3 bis 6 und Abs. 7 Nr. 1 der Richtlinien vom 13. Februar 1970 gilt entsprechend.“
10. Im Abschnitt 3.41 Satz 2 wird der Satzteil „§ 12 Abs. 2“ durch „§ 12 Abs. 3“ ersetzt.
11. Im Abschnitt 3.41 Satz 3 wird der Satzteil „§ 9 Abs. 5, Abs. 6 Satz 2 und Abs. 7“ durch § 9 Abs. 4, Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6“ ersetzt.
12. Im Abschnitt 3.51 wird im Satz 3 „§ 12 Abs. 1“ durch „§ 12 Abs. 2“ ersetzt.

- MBl. NW. 1976 S. 29.

8300

**Bundesversorgungsgesetz (BVG)
Kostenübernahme für Hilfeleistungen
bei der Heimdialyse**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 4. 12. 1975 - II B2 - 4050.2 (29/75)

Zu der Frage, ob Angehörigen von Nierenkranken für die Hilfeleistungen, die sie bei der Durchführung der Heimdialyse erbringen, eine Entschädigung gezahlt werden kann, und ob in diesen Fällen die Voraussetzungen für die Gewährung einer Pflegezulage an den Beschädigten erfüllt sind, gebe ich in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nachfolgende Stellungnahme ab. Dabei bin ich nur von solchen Fällen ausgegangen, bei denen keine zusätzlichen Gesundheitsstörungen vorliegen, die noch weitere Hilfeleistungen erforderlich machen:

Die Heimdialyse wird im allgemeinen wöchentlich dreimal an festgelegten Tagen und in der Regel nachts durchgeführt. Es ist dabei notwendig, daß eine Hilfsperson den Kranken an das Dialysegerät anschließt und nach beendeter Dialyse die Verbindung wieder aufhebt; dies bedingt jeweils einen Zeitaufwand von zusammen etwa einer Stunde. Während der Dialyse, die bis zu neun Stunden dauern kann, soll die Hilfsperson in Bereitschaft sein, um bei Störungen des Gerätes helfen zu können. Solche Störungen kommen jedoch selten vor und werden vom Gerät akustisch angezeigt, so daß die Hilfsperson in der Regel während der Zeit der Bereitschaft schlafen kann. Hinzu kommt dann noch ein Zeitaufwand für das Vorbereiten und Reinigen des Dialysegerätes, das aber auch vom Kranken selbst übernommen werden kann. In den Zeiten zwischen den einzelnen Dialysen sind keine Hilfeleistungen erforderlich, und während dieser Zeiten muß auch keine Hilfsperson in Bereitschaft sein.

Unter diesen Umständen kann nicht gesagt werden, daß der Nierenkranke, der lediglich Hilfeleistungen bei einer Heimdialyse benötigt, für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem Umfang fremder Hilfe dauernd bedarf. Das Vorliegen von Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 35 BVG wird daher in den genannten Fällen verneint.

Die Voraussetzungen für die Annahme einer Hauspflege im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 7 BVG sind nicht erfüllt. Zu den Voraussetzungen für die Gewährung einer Hauspflege gehört, daß die Aufnahme des Kranken in ein Krankenhaus geboten, aber nicht durchführbar ist, weil z. B. der Zustand des Kranken die Überführung in ein Krankenhaus nicht gestattet. Eine stationäre Krankenhausbehandlung ist bei Nierenkranken, die eine Heimdialyse durchführen können, aber nicht notwendig.

Die Kosten, die durch das Tätigwerden einer Hilfsperson bei der Heimdialyse entstehen, sind Nebenkosten der Heilmittelgewährung. Sofern bei der Durchführung einer Heimdialyse gesondert Kosten für eine bezahlte Hilfskraft anfallen, sind diese zu übernehmen.

Als Hilfskraft ausgebildete Ehegatten oder sonstige nahe Angehörige sind, sofern sie mit dem Beschädigten in häuslicher Gemeinschaft leben, jedoch im allgemeinen verpflichtet, die bei der Durchführung der Heimdialyse notwendigen Hilfeleistungen im Rahmen ihrer familienrechtlichen Verpflichtungen gegenüber dem Kranken kostenlos zu erbringen. Nebenkosten können daher nur insoweit anfallen, als das Tätigwerden dieser Personen zu einer außergewöhnlichen finanziellen Belastung der Familiengemeinschaft führt. Eine derartige finanzielle Belastung dürfte aber wegen des zeitlich beschränkten Umfangs der Hilfeleistungen nur in seltenen Fällen eintreten. Sofern in solchen Fällen Kosten für eine bezahlte Hilfskraft im Haushalt anfallen, bitte ich sie bis zur Höhe der Kosten zu übernehmen, die ortsüblich anfallen, wenn die Hilfeleistungen von einer ausgebildeten fremden Hilfskraft erbracht werden.

- MBl. NW. 1976 S. 29.

923

**Anhörung der Wegeunterhaltungspflichtigen
bei Anträgen auf Erteilung von Genehmigungen zur
Einrichtung und zum Betrieb von Linienverkehren
mit Kraftomnibussen, Oberleitungsomnibussen
und Straßenbahnen**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 27. 11. 1975 – IV/C 4 – 31-00 – 4/60 – 50/75

Der RdErl. v. 5. 1. 1960 (SMBL. NW. 923) wird hiermit
aufgehoben.

– MBL. NW. 1976 S. 30.

923

**Interzonaler Gelegenheitsverkehr
Erteilung von Fahrerlaubnissen an Unternehmer
des gewerblichen Straßenpersonenverkehrs**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 28. 11. 1975 – IV/C 4 – 35-50 – 48/75

Der RdErl. v. 21. 10. 1960 (SMBL. NW. 923) wird hiermit
aufgehoben.

– MBL. NW. 1976 S. 30.

923

**Beteiligung „anderer Stellen“
an den Anhörverfahren nach der Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes über die
Beförderung von Personen zu Land
vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473)**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 29. 11. 1975 – IV/C 4 – 30-50 – 51/75

Der RdErl. v. 21. 3. 1960 (SMBL. NW. 923) wird hiermit
aufgehoben.

– MBL. NW. 1976 S. 30.

9231

**Verkehr mit Kraftdroschken (Taxen)
und Mietwagen nach §§ 47, 49 PBefG
Erteilung von Ausnahmegenehmigungen von den
Vorschriften des § 19 Abs. 2, 3, 4 und 5 BOKraft**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 28. 11. 1975 – IV/C 4 – 30 – 30 – 47/75

Der RdErl. v. 7. 6. 1968 (SMBL. NW. 9231) wird hiermit
aufgehoben.

– MBL. NW. 1976 S. 30.

9231

**Gelegenheitsverkehr
mit Kraftfahrzeugen (§ 46 PBefG) –
Verkehr mit Kraftdroschken (Taxen) und Mietwagen
(§§ 47, 49 Abs. 4 PBefG) –**

- 1.1 Auslegung der Vorschrift des § 39 Abs. 2 BOKraft
- 1.2 Ausrüstung und Beschaffenheit der Fahrzeuge
- 1.3 Besitz der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung
- 1.4 Erteilung von Ausnahmegenehmigungen von Vorschriften der BOKraft

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 29. 11. 1975 IV/C 4 – $\frac{33-32}{33-33}$ – 49/75

Der RdErl. v. 30. 5. 1963 (SMBL. NW. 9231) wird hiermit
aufgehoben.

– MBL. NW. 1976 S. 30.

II.

Ministerpräsident

Honorarkonsulat der Republik Senegal, Köln

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 9. 12. 1975 –
I B 5 – 446a – 1/64

Das Honorarkonsulat der Republik Senegal in Köln ist
geschlossen worden. Das Herrn Günther Lohmann am 24.
Juni 1965 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBL. NW. 1976 S. 30.

Ungültigkeit Konsularischer Ausweise

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 9. 12. 1975 –
I B 5 – 451 – 5/74

Die nachstehenden, von dem Chef der Staatskanzlei des
Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellten Konsularischen
Ausweise von Angehörigen des Türkischen Generalkonsulats
in Köln sind in Verlust geraten:

Nr. 2692, ausgestellt am 7. 3. 1974 für Herrn Umran Karaoglu,
Beamter,
und

Nr. 2725, ausgestellt am 2. 5. 1974 für Fräulein Dürrüşehvar
Köklü, Sekretärin.

Die Ausweise werden hiermit für ungültig erklärt. Sollten
sie gefunden werden, wird gebeten, sie der Staatskanzlei des
Landes Nordrhein-Westfalen zuzuleiten.

– MBL. NW. 1976 S. 30.

Griechisches Generalkonsulat, Dortmund

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 17. 12. 1975 –
I B 5 – 416 – 4/75

Die Bundesregierung hat dem zum Griechischen General-
konsul in Dortmund ernannten Herrn Dr. Christos Th. Botzios
am 21. Oktober 1975 die vorläufige Zulassung erteilt. Der
Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt die Regierungsbe-
zirke Arnsberg, Detmold und Münster.

Anschrift: 46 Dortmund, Kaiserstr. 68/70; Fernsprecher:
529188; Telegrammanschrift: Consulat Grece Dortmund;
Sprechzeit: Mo–Fr 9.00–13.00 und 15.00–17.00, Sa 9.00–13.00
Uhr.

Die griechischen Honorarkonsulate in Dortmund und Bie-
lefeld wurden geschlossen.

– MBL. NW. 1976 S. 30.

**Ungültigkeit eines Ausweises
für Mitglieder des Konsularkorps**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 17. 12. 1975 –
I B 5 – 415 – 11/70

Der am 9. Oktober 1970 von dem Ministerpräsidenten des
Landes Nordrhein-Westfalen – Chef der Staatskanzlei – aus-
gestellte Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 2099
für Frau Marie-Luce Berrux, Ehefrau des Referenten Michel
Marcel Berrux, Französisches Generalkonsulat Düsseldorf
(Handelsabteilung Köln), ist in Verlust geraten. Der Ausweis
wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte er gefunden werden,
wird gebeten, ihn der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-
Westfalen zuzuleiten.

– MBL. NW. 1976 S. 30.

Innenminister**Bestellung von Mitgliedern mit beratender Stimme
in Ausschüssen gem. §§ 42 Abs. 1 GO
und 32 Abs. 3 Kreisordnung**

RdErl. d. Innenministers v. 9. 12. 1975 -
III A 1 - 10. 10. 10 - 10777/75

Aufgrund der durch Gesetz vom 29. Oktober 1974 (GV. NW. S. 1050) geänderten §§ 42 Abs. 1 Gemeindeordnung und § 32 Abs. 3 Kreisordnung sind Fraktionen, auf deren Wahlvorschlag bei der Besetzung eines Ausschusses Wahlstellen nicht entfallen und die im Ausschuß nicht vertreten sind, berechtigt, für diesen Ausschuß ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger zu benennen. Es war zweifelhaft, bei welchen gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen diese Regelung Anwendung findet.

Nach Abstimmung mit den beteiligten Ressorts der Landesregierung teile ich dazu folgendes mit:

1. Unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen sind Mitglieder mit beratender Stimme zu bestellen für

den Jugendwohlfahrtsausschuß,
den Schulausschuß,
den Werkausschuß,
den Wahlprüfungsausschuß und
den Beschlußausschuß.

Nach § 7 Abs. 2 Satz 3 i. Vereinfachungsgesetz sind jedoch nur die gewählten Mitglieder des Beschlußausschusses und ihrer Stellvertreter zu Ehrenbeamten zu ernennen, nicht auch die Mitglieder mit beratender Stimme.

2. Mitglieder mit beratender Stimme können nicht bestellt werden für

den Ausschuß für zivile Verteidigung,
den Gutachterausschuß,
den Umlegungsausschuß,
den Wahlausschuß.

Dies gilt ebenfalls für den Verwaltungsrat der Sparkassen und den Polizeibeirat.

- MBl. NW. 1976 S. 31.

**Abkürzungen für Gesetze, Rechtsverordnungen
und Allgemeine Verwaltungsvorschriften
des Bundes**

RdErl. d. Innenministers v. 10. 12. 1975 -
I C 2 / 17-10.146

Der Bundesminister des Innern hat mit Bekanntmachung vom 15. 2. 1975 (GMBI. S. 230) das „Verzeichnis der Abkürzungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundes - Abkürzungsverzeichnis 1974 -“, das auch allgemeine Grundsätze für die Gestaltung von Abkürzungen enthält, veröffentlicht. Künftige Ergänzungen oder Änderungen des Abkürzungsverzeichnisses 1974 werden vom Bundesminister des Innern durch Nachträge im Gemeinsamen Ministerialblatt bekanntgegeben.

Es ist nicht beabsichtigt, das Abkürzungsverzeichnis 1974 in einem amtlichen Bekanntmachungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen zu veröffentlichen. Auch von der Veröffentlichung eines eigenen Abkürzungsverzeichnisses für Nordrhein-Westfalen soll abgesehen werden.

In diesem Zusammenhang bitte ich, bei Verwendung von Abkürzungen im Schriftverkehr mit der Bevölkerung folgenden Grundsätze zu beachten:

Abkürzungen sind nur dann zu gebrauchen, wenn sie so allgemein üblich sind, daß angenommen werden kann, daß sie dem Empfänger bekannt und verständlich sind. In allen anderen Fällen ist die abkürzende Bezeichnung beim ersten Gebrauch auszuschreiben und die Abkürzung in Klammern hinzuzufügen; später ist dann nur die Abkürzung zu verwenden.

- MBl. NW. 1976 S. 31.

**Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr****Ungültigkeit von Dienstaussweisen**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 8. 12. 1975 - Z/A-BD - 91 - 00

Der Dienstaussweis Nr. II/77 des Bergdirektors Gerhard Wienke, wohnhaft in 5620 Velbert 11-Langenberg, Am Lomberg 9, ausgestellt vom Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen in Dortmund, ist in Verlust geraten, und zwar in Österreich. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte der Dienstaussweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes NW in Düsseldorf zuzuleiten.

- MBl. NW. 1976 S. 31.

Ungültigkeit von Dienstaussweisen

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 8. 12. 1975 - Z/A-BD - 91-00

Der Dienstaussweis Nr. III/26 des Grubenkontrolleurs Helmut Rangosch, wohnhaft in 4352 Herten, Danziger Ring 29, ausgestellt vom Landesoberbergamt NW in Dortmund, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte der Dienstaussweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes NW in Düsseldorf zuzuleiten.

- MBl. NW. 1976 S. 31.

**Ausführung des Titels XI -
Gewerbezentralregister - der Gewerbeordnung**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 16. 12. 1975 - Z/B 2 - 69-2

Die Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Titels XI - Gewerbezentralregister - der Gewerbeordnung (1. GZRVwV) vom 17. November 1975 ist im Bundesanzeiger Nr. 217 vom 22. November 1975 veröffentlicht worden. Sie tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Für die Entgegennahme von Anträgen nach § 150 Abs. 2 der Gewerbeordnung wurden durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gewerbeüberwachung vom 18. November 1975 (GV. NW. S. 663) die örtlichen Ordnungsbehörden bestimmt. Diese Änderungsverordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

In der Zweiten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Titels XI - Gewerbezentralregister - der Gewerbeordnung (2. GZRVwV, Ausfüllanleitung) des Bundesministers der Justiz soll mit Zustimmung des Bundesrates das Verfahren bei Mitteilungen an das Gewerbezentralregister und bei Einholung von Auskünften geregelt werden. Diese Verwaltungsvorschrift liegt zur Zeit dem Bundesrat vor und wird voraussichtlich im Laufe des Monats Februar 1976 in Kraft treten. In der Zwischenzeit ist eine ordnungsgemäße Mitteilung an das Gewerbezentralregister wegen Fehlens der in dieser Verwaltungsvorschrift enthaltenen Vordruckmuster nicht möglich. Daher sind in den in Betracht kommenden Fällen die Mitteilungen bis dahin zurückzustellen. Gleiches gilt für Auskunftersuchen, zumal mangels Eintragungen eine zutreffende Auskunft in der Zwischenzeit nicht erteilt werden kann.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Justizminister.

- MBl. NW. 1976 S. 31.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.